

III. Abschnitt: Die Herrschaftsobjekte.

Die Grundlagen des Staates: Staatsgebiet, Staatsvolk.

I. Das Staatsgebiet.

§ 5.

Das Gebiet des Bremischen Staates hat einen Flächeninhalt von 25 660,38 ha; ¹⁾ es ist eingeteilt in die Stadt Bremen, die Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack und das als Kreis organisierte Landgebiet.

In dem Gebiet besitzt der Staat die — von dem Eigentum wohl zu scheidende — Gebietsheut, kraft deren er darin seine Herrschaftsrechte ausüben kann. ²⁾ Eine Erweiterung des Gebietes ist seit Bestehen der Verfassung wiederholt durch die Verträge mit Hannover und Preußen betreffend Erweiterung des Bremerhaven-Distriktes erfolgt.

II. Das Staatsvolk: Staatsangehörige und Staatsbürger.

§ 6. Geschichtliches. ³⁾

Eine bremische Staatsangehörigkeit, ein Staatsbürgerrecht war der Zeit vor der Verfassung unbekannt. Es gab nur ein bremisches Stadtbürgerrecht und die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, die dort Heimatsrecht verlieh. Das Bürgerrecht der Stadt Bremen unterschied man nach verschiedenen Klassen mit besonderen Rechten in:

¹⁾ Das Nähere bei Buchenau, die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. 3. Aufl. 1900.

²⁾ Laband H. I § 21 S. 172 f.

³⁾ Dänzelmann, Beiträge zur Bremischen Verfassungsgeschichte im Brem. Jahrbuch Bd. XVII I S. 1 f.